
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

76. Jahrgang

Nr. 33

Mittwoch, den 30. September 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite 190-191	Kreis Mettmann	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Kreises Mettmann sowie der Entlastung des Landrates
Seite 192	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann vom 07.09.2020
Seite 193	Kreis Mettmann	Bekanntmachung des Termins für die Nachprüfung der Jägerprüfung 2020
		Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 194-196)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärung
Seite 194-196	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Kreises Mettmann sowie der Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 07.09.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Kreistag stellt gemäß den §§ 96 und 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) den Jahresabschluss zum 31.12.2019 fest.
2. Die Kreistagsmitglieder sprechen gem. § 96 GO NRW in Verbindung mit § 53 KrO NRW dem Landrat die Entlastung aus.
3. Der im geprüften Jahresabschluss 2019 festgestellte Jahresfehlbetrag in Höhe von 21.931.609,51 € wird in voller Höhe der Ausgleichsrücklage entnommen.

Der Jahresabschluss 2019 des Kreises Mettmann wurde der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt. Der Abschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse aus der Ergebnisrechnung und aus der Finanzrechnung sowie das Bilanzvolumen und die wichtigsten Bilanzpositionen des Abschlusses 2019 dargestellt:

Ergebnisrechnung			
Ertrags- und Aufwandsarten	2019	Vorjahr	
	in T EUR	in T EUR	
1 + Steuern und ähnliche Abgaben	12.544	12.051	
2 + Zuwendungen und allg. Umlagen	415.964	414.548	
3 + Sonstige Transfererträge	4.386	5.753	
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	39.616	36.940	
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.268	6.700	
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	138.395	101.797	
7 + Sonstige ordentliche Erträge	21.403	15.323	
8 + Aktivierte Eigenleistungen	78	83	
9 +/- Bestandsveränderungen			
10 = Ordentliche Erträge	638.654	593.195	
11 - Personalaufwendungen	88.284	80.927	
12 - Versorgungsaufwendungen	11.715	11.741	
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	90.684	55.108	
14 - Bilanzielle Abschreibungen	8.341	8.718	
15 - Transferaufwendungen	334.257	304.417	
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	126.780	123.833	
17 = Ordentliche Aufwendungen	660.061	584.744	
18 = Ordentliches Ergebnis	-21.406	8.451	
19 + Finanzerträge	395	507	
20 - Zinsen, sonstige Finanzaufwendungen	921	517	
21 = Finanzergebnis	-526	-11	
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-21.932	8.440	
23 + Außerordentliche Erträge	0	0	
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0	0	
25 = Außerordentliches Ergebnis			
26 = Jahresüberschuss/-jahresfehlbetrag	-21.932	8.440	

ab. 1: Ist-Ergebnisse der Ergebnisrechnung

Das Jahresergebnis weist einen negativen Saldo aus Erträgen und Aufwendungen von 21,9 Mio. € aus. Wichtigste Ertragsquelle des Kreises war mit 368,8 Mio. € (VJ 383,8 Mio. €) die Kreisumlage, die von den kreisangehörigen Städten erhoben wird.

Nachfolgend werden die wesentlichen Abweichungen zu den Planansätzen dokumentiert:

Bei der Analyse der Abweichung der ordentlichen Erträge von insgesamt rd. 10,6 Mio. € sind zunächst die Steuern und ähnlichen Abgaben zu betrachten. Hier wurden im Bereich der Wohngelderstattung Mindererträge in Höhe von rd. 0,2 Mio. € erzielt, da die Ausgleichsleistung für den Wegfall des Wohngeldes im Zusammenhang mit der Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe niedriger ausgefallen ist als geplant.

Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind Mehrerträge von rd. 0,7 Mio. € zu verzeichnen, welche aufgrund überplanmäßigen Landeszuweisungen entstanden sind.

Die Sonstigen Transfererträge zeichnen sich durch eine positive Ertragsabweichung von rd. 1,2 Mio. € aus. Diese Verbesserung ergibt sich aus Mehrerträgen für den Ersatz von Leistungen außerhalb von Einrichtungen i.H.v. 0,4 Mio. € und für den Ersatz von Leistungen innerhalb von Einrichtungen i.H.v. rd. 0,8 Mio. €.

Eine weitere Verbesserung von rd. 2,1 Mio. € wurde bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten erzielt. Dies ist auf die gebührenrechnenden Einrichtungen „Notarztversorgung“ und „Abfallentsorgung“ zurückzuführen.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte fallen um rd. 0,5 Mio. € geringer aus als geplant. Die Mindererträge resultieren vor allem aus dem Verkauf von Altpapier.

Bei den Kostenerstattungen und -umlagen sind Mehrerträge von insgesamt rd. 1,5 Mio. € zu verzeichnen. Diese resultieren größtenteils aus höheren Erstattungen von Zweckverbänden (u.a. KRZN), sowie Kostenerstattungen des sonstigen öffentlichen Bereichs und aus Mindererträgen bei den Kostenerstattungen des Bundes für KdU Leistungen. Für den Bereich der sonstigen ordentlichen Erträge ergaben sich insgesamt Mehrerträge in Höhe von rd. 5,9 Mio. €. Sie resultieren aus nicht zahlungswirksamen Sachverhalten wie der Auflösung von Rückstellungen von rd. 6,5 Mio. €, Mindererträge im Bereich der Verwarn- und Bußgelder von rd. 1,2 Mio. € sowie Mehrerträgen i.H.v. 0,6 Mio. € bei den anderen sonstigen Erträgen. Die ordentlichen Aufwendungen sind insgesamt um rd. 8,1 Mio. € höher ausgefallen als veranschlagt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen liegen insgesamt rd. 4,4 Mio. € über dem Planansatz. Diese Mehraufwendungen sind überwiegend verursacht durch eine gestiegene Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen und korrespondieren mit den vorgenannten Mehrerträgen in Zeile 7.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen weisen im Ergebnis eine Ansatzunterschreitung in Höhe von rd. 3,2 Mio. € aus. Die bilanziellen Abschreibungen liegen rd. 0,1 Mio. € über dem Planansatz.

Die Transferaufwendungen erhöhen sich um rd. 6,1 Mio. €. Diese Erhöhung ergibt sich aus Mehraufwendungen bei der Eingliederungshilfe.

Im Bereich der sonstigen ordentlichen Aufwendungen entstehen Mehraufwendungen von rd. 0,8 Mio. €. Diese resultieren aus erhöhten Zuführungen zur Rückstellungen für Deponien und Altlasten und für die Rückerstattung an die kreisangehörigen Städte aus der Istkostenabrechnung 2019 für die Teilkreisumlagen Förderzentren, Förderschulen und Kindertagesstätten.

Das Finanzergebnis aus dem Saldo von Finanzerträgen und -aufwendungen (Zinsen) ist um rd. 0,7 Mio. € niedriger ausgefallen als geplant. Diese Minderung ergibt sich größtenteils aus den Abrechnungen für die Abfallgebühren und die Altholzverwertung aufgrund ungeplanter Rückerstattungsansprüchen, welche zu entsprechenden Mehraufwendungen geführt haben.

Aus dem insgesamt negativen Jahresergebnis 2019 ergibt sich ein Vermögensverzehr in Höhe von rd. 21,9 Mio. €. Das Jahresergebnis hat sich somit um etwa 1,8 Mio. € gegenüber dem geplanten fortgeschriebenen Jahresergebnis verbessert.

Finanzrechnung		
Ein- und Auszahlungsarten	2019	Vorjahr
	in T EUR	in T EUR
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	611.940	576.327
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	628.280	558.254
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-16.340	18.439
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	40.964	13.420
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.259	30.927
Saldo aus Investitionstätigkeit	25.705	-17.506
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	9.365	933
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	13	1.880
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	9.378	2.813
Liquide Mittel	19.291	11.824

Tab. 2: Ist-Ergebnisse Finanzrechnung (Auszug)

Bilanz siehe nachfolgende Seite

Bilanz 2019

Bilanz					
AKTIVA			PASSIVA		
Bilanzposten	2019 in T EUR	Vorjahr in T EUR	Bilanzposten	2019 in T EUR	Vorjahr in T EUR
1. Anlagevermögen	365.238	382.848	1. Eigenkapital	151.146	163.114
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.882	2.005	1.1 Allgemeine Rücklage	132.210	122.247
1.2 Sachanlagen	255.897	250.837	1.2 Sonderrücklagen	3.261	3.260
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.421	3.420	1.3 Ausgleichsrücklage	37.607	29.166
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	156.785	158.794	1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag Kreishaushalt	-21.932	8.441
1.2.3 Infrastrukturvermögen	70.478	71.846	2. Sonderposten	66.565	68.457
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	77	80	2.1 für Zuwendungen	60.478	62.034
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	144	144	2.2 für Beiträge	0	0
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.968	4.852	2.3 für den Gebührenaussgleich	4.976	5.197
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.257	8.133	2.4 Sonstige Sonderposten	1.111	1.226
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	13.768	3.569	3. Rückstellungen	223.457	216.033
1.3 Finanzanlagen	107.459	130.006	3.1 Pensionsrückstellungen	190.995	184.076
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	45.789	35.409	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	11.552	10.948
1.3.2 Beteiligungen	4.628	4.559	3.3 Instandhaltungsrückstellungen		
1.3.3 Sondervermögen	0	0	3.4 Sonstige Rückstellungen	20.910	21.009
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	33.328	67.082	4. Verbindlichkeiten	23.524	26.281
1.3.5 Ausleihungen	23.713	22.956	4.1 Anleihen	0	0
2. Umlaufvermögen	80.686	74.044	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.688	1.742
2.1 Vorräte	0	0	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	142	150
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0	0	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	356	448
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0	0	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.058	739
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	61.395	62.220	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5.169	5.459
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	52.403	55.217	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.979	13.490
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	2.280	2.205	4.8 Erhaltene Anzahlungen	8.132	4.253
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	6.713	4.797	5. Passive Rechnungsabgrenzung	208	346
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0			
2.4 Liquide Mittel	19.291	11.824			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	18.977	17.340			
Bilanzsumme	464.901	474.232	Bilanzsumme	464.901	474.232

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 10.08.2020 ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Der Jahresabschluss steht bis zur Feststellung des Abschlusses 2020 im Raum 1.219 des Kreishauses, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann arbeitstäglich von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme zur Verfügung. Bitte beachten Sie die Besonderheiten zu Öffnungs- und Besuchszeiten aufgrund der Covid 19 – Pandemie. Die Kreisverwaltung Mettmann ist derzeit nur für Terminkunden geöffnet. Termine können Sie telefonisch mit Herrn Heimann (02104/99-1426) oder Frau Klafit (02104/99-1428) vereinbaren. Darüber hinaus kann der Abschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite des Kreises Mettmann (www.Kreis-Mettmann.de) abgerufen werden.

Mettmann, den 16. September 2020

Thomas Hendele
Landrat

Anlagen zur Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kreises Mettmann

Schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses

Nach § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Kreistag Stellung zu nehmen. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben den Jahresabschluss des Kreises Mettmann zum 31.12.2019 in der überarbeiteten Fassung vom 07.08.2020 und den Lagebericht gem. § 102 Abs. 3 – 5 GO NRW geprüft. In die Prüfung einbezogen wurde der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 10.08.2020.

Nach abschließender Prüfung und den daraus gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt gem. § 95 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Mettmann.

Der Lagebericht steht gem. § 102 Abs. 5 GO NRW im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Mettmann und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt. Das Rechnungsprüfungsamt hat auf der Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt mit den dort erläuterten Feststellungen ist für den Rechnungsprüfungsausschuss nachvollziehbar. Die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks findet die Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erklärt demzufolge in seiner Sitzung am 03.09.2020 gem. § 59 Abs. 3 GO NRW gegenüber dem Kreistag:

- die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
- Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt den aufgestellten Jahresabschluss 2019 in der Fassung vom 07.08.2020 und den Lagebericht.

Mettmann, 03. September 2020

Rolf Kramer
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

**Bekanntmachung
der
Satzung
über die Heranziehung der kreisangehörigen
Städte zur Durchführung des
Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe)
im Kreis Mettmann
vom 07.09.2020**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.12.2013 (GV NRW S. 878) und des § 99 des Sozialgesetzbuches XII – Sozialhilfe – (BGBI. I, S. 3022) in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreistag des Kreises Mettmann durch Beschluss vom 07.09.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Der Kreis Mettmann als örtlicher Träger der Sozialhilfe überträgt den kreisangehörigen Städten die ihm obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe – zur Entscheidung im eigenen Namen, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (2) Die Leistungen werden als Dienst-, Geld- oder Sachleistung erbracht. Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und die Beratung und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten. Hierzu zählt auch die Schuldnerberatung.
- (3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfefaufgaben und des einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen erlässt der Kreis Mettmann Richtlinien und Weisungen. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung und Entscheidung von Widersprüchen verbleibt beim örtlichen Träger. Die Vertretung in verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren erfolgt durch den Kreis Mettmann.
- (4) Die kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, zur einheitlichen Durchführung der Sozialhilfe die vom örtlichen Träger bereitgehaltenen technischen Einrichtungen und Programme der automatisierten Datenverarbeitung zu nutzen. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger möglich. Die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung der Sozialhilfeleistungen erfolgt, soweit die kreiseigene Datenverarbeitungsanlage in Anspruch zu nehmen ist, über den örtlichen Träger.
- (5) Der örtliche Träger behält sich vor, im Allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden. Er ist im Rahmen der Fachaufsicht berechtigt, sich jederzeit einen Überblick über die Art und Weise der Durchführung der Sozialhilfefaufgaben zu verschaffen und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung zu überprüfen.
- (6) Der Kreis Mettmann kann die Heranziehung nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise widerrufen.

§ 2

Von der Heranziehung nach § 1 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Erholungsmaßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe und Genesungskuren (§ 47 SGB XII),
2. Altenhilfe (§ 71 SGB XII), soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind,
3. Anmeldung und Anerkennung von Kostenerstattungsansprüchen (§§ 106 SGB XII)
4. Einleitung und Durchsetzung von Anspruchsübergängen (§ 93 SGB XII)
5. Einleitung und Durchsetzung von übergegangenen Ansprüchen gegen nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsverpflichtete (§ 94 SGB XII)
6. Überwachung der Rückflüsse von Darlehn (§ 91 SGB XII) in Fällen von § 3 Ziffer 2,
7. Abrechnung der ambulanten und stationären Krankenhilfe (§§ 47 ff SGB XII) sowie Kostenübernahmezusicherungen gegenüber Einrichtungsträger bei stationären Aufenthalten (sog. Not- helferanträge gem. § 25 SGB XII)
8. Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff SGB XII) für Personen in Einrichtungen sowie Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) für diesen Personenkreis
9. Bearbeitung von Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII

§ 3

Die kreisangehörigen Städte haben vor der Entscheidung über folgende Hilfen die Zustimmung des örtlichen Trägers einzuholen:

1. Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 36 SGB XII), soweit im Einzelfall höhere Leistungen als 4.000 EUR notwendig sind
2. Bewilligung von Darlehn (§ 91 SGB XII) ab einer Höhe von 10.000 €
3. Gewährung von Hilfen in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)
4. Gewährung von größeren Hilfsmitteln im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach § 61 Abs. 2, Satz 1 SGB XII, sofern deren Preis mindestens 500,00 € beträgt
5. Anmeldung von Betreuungsfällen gem. § 48 S. 2 SGB XII i.V.m. § 264 SGB V bei einer gesetzlichen Krankenversicherung

§ 4

- (1) Den Städten obliegt, soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, die Verfolgung der Ansprüche des örtlichen Trägers einschließlich des Erlasses von Leistungsbescheiden oder von ähnlichen Verwaltungsakten gegenüber ersatz- oder kostenpflichtigen Personen sowie gegenüber anderen Sozialleistungsträgern und sonstigen Dritten, soweit diese nicht nach § 2 von der Heranziehung ausgeschlossen sind. Die Vollstreckung von Leistungsbescheiden oder ähnlicher Verwaltungsakte obliegt den Städten ebenso wie die Stundung, Niederschlagung und der Erlass nicht durchsetzbarer Forderungen.
- (2) Die Städte ermitteln im Rahmen der Sachbearbeitung potenzielle Ansprüche nach § 2 Ziffer 4 und 5 und leiten diese zur Prüfung, Einleitung von Überleitungen und deren Durchsetzung unverzüglich an den örtlichen Träger weiter

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann, frühestens jedoch am 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann vom 19.10.2017 (Abl. ME vom 15.12.2017, Seite 182) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann vom 07.09.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 09. September 2020

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachung

Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 – in der zur Zeit geltenden Fassung – gebe ich nachstehend den Termin und Ort bekannt, an dem die Nachprüfung zur Jägerprüfung 2020 durchgeführt wird:

Die Nachprüfung zur Jägerprüfung 2020 findet am 23.10.2020 in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung Mettmann (Verwaltungsgebäude I) statt.

Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.07.2020 kann die Nachprüfung zur Jägerprüfung abweichend von der Frist nach § 10 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

Demnach wurde durch den Jägerprüfungsausschuss des Kreises Mettmann als Nachprüfungstermin der 23.10.2020 beschlossen.

Mettmann, den 21. September 2020

Kreis Mettmann
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
Ziegler

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 194-196

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: 4015128392
Nr.: 4015128400

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 22. September 2020

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf